

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für nationalen und internationalen Gütertransport sowie Terminaldienstleistungen

### 1. Geltungsbereich, Vertragsbestandteile und Rangfolge

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») sind Bestandteil sämtlicher Vertragsverhältnisse zwischen Schweizerzug AG, Flachsackerstrasse 7, 4402 Frenkendorf («Schweizerzug») und ihren Kunden («Auftraggeber») für sämtliche von Schweizerzug und ihren Hilfspersonen erbrachten Dienstleistungen im In- und Ausland wie insbesondere Gütertransport- sowie Terminaldienstleistungen (Umschlag, Lagerung und Zwischenlagerung, Reparatur und Wartung, Zolldienstleistungen).
- 1.2. Ergänzend zu den AGB sind die folgenden Richtlinien und Regeln in der jeweils aktuellsten Version für die von Schweizerzug erbrachten Dienstleistungen Bestandteil des Vertrags mit dem Auftraggeber:
  - die Terminalabfertigungsregeln und Tarife des jeweiligen Terminalbetreibers;
  - Besondere Bestimmungen zu Gefahrgut [\[Link\]](#);
  - CTU-Packrichtlinien in der jeweils aktuell gültigen Version (IMO/ILO/UNECE Code of Practice for Packing of Cargo Transport Units («CTU Code»), [\[Link\]](#)).
- 1.3. Die AGB ergänzen und ändern die Allgemeinen Bedingungen der Spedlogswiss (Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen) sowie die Allgemeinen Bedingungen der Spedlogswiss für Lagerhaltung (nachfolgend «AB Spedlogswiss» und «AB Spedlogswiss Lager»). Die AB Spedlogswiss und die AB Spedlogswiss Lager sind hier einsehbar [\[Link\]](#).
- 1.4. Die Vertragsbeziehung zwischen Schweizerzug und dem Auftraggeber wird durch die Abreden der Parteien in folgender Rangfolge geregelt: (1.) die jeweilige individuelle Vereinbarung; (2.) die AGB samt Richtlinien und Regeln von Schweizerzug gemäss Ziff. 1.2, (3.) die AB Spedlogswiss und die AB Spedlogswiss Lager. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten, namentlich folgende: Für Transporte zwischen Schweizer Bahnhöfen ist das schweizerische Gütertransportgesetz (GüTG) und die Gütertransportverordnung zu beachten, für grenzüberschreitende Transporte gelten die einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM).

### 2. Vertragsschluss zwischen Schweizerzug und Auftraggeber

- 2.1. Grundlage für die von Schweizerzug zu erbringenden Leistungen kann eine mit dem Auftraggeber schriftlich abzuschliessende und beidseitig zu unterzeichnende Leistungsvereinbarung (Rahmenvertrag) darstellen, in der die wesentlichen Daten und Tarife, die für die von Schweizerzug zu erbringenden Dienstleistungen gelten, verbindlich festgelegt sind.
- 2.2. Mit oder ohne Leistungsvereinbarung kommt ein Vertrag über eine einzelne von Schweizerzug zu erbringende Dienstleistung zustande, indem der Auftraggeber über die elektronische Buchungsplattform von Schweizerzug (Website) oder die jeweilige zwischen Schweizerzug und dem Auftraggeber bestehende EDI-Schnittstelle (Electronic Data Interchange) eine Offertanfrage platziert und Schweizerzug diese mittels einer elektronischen Auftragsbestätigung annimmt.
- 2.3. (Electronic Data Interchange)
- 2.4. Offerten von Schweizerzug im Bereich der Wartung und Reparatur von Ladeeinheiten sind freibleibend. Sie sind erst bindend, wenn der Auftraggeber den Kostenvoranschlag von Schweizerzug bzw. deren Subunternehmer schriftlich bestätigt hat.

- 2.5. Der Auftraggeber muss Schweizerzug alle für eine ordnungsgemässe Erfüllung der Vereinbarung erforderlichen Angaben mitteilen. Bezüglich Beförderung und Umschlag folgender Güter ist der Auftraggeber verpflichtet, Schweizerzug bei Auftragserteilung folgende Angaben zu machen:
- 2.5.1. Bei Gefahrgut:
- a.) Klassifizierung der zu befördernden Gefahrgüter;
  - b.) UN-Nummer;
  - c.) Bestätigung, dass die Beschaffenheit des Gutes, die Versandstücke, die Ladeeinheit den Vorschriften (ADR, ADNR, RID, IMDG-Code, etc.) entsprechen;
  - d.) Bezeichnung des Gutes nach den Gefahrgutvorschriften, sowie Produktname und technische Bezeichnung;
  - e.) Anzahl der Versandstücke und Gesamtgewicht;
  - f.) Schriftliche Weisungen für das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen (Unfallmerkblatt);
  - g.) Name und Anschrift des Absenders und Empfängers der Ware;
  - h.) Besondere Anweisungen für den Beförderer (z.B. Fahrwegbestimmungen);
  - i.) Nachweis einer gültigen und zuzuordnenden Declaration for Dangerous Goods (DGD).
- 2.5.2. Bei Abfall:
- a.) Art und Herkunft des Abfalles unter Nennung der Europäischen Abfallschlüsselnummer;
  - b.) Bestätigung der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Normen
  - c.) Übergabe der erforderlichen Formulare (Notifizierungsformular, etc.).
- 2.5.3. Bei temperaturgeführten Gütern:
- a.) Art und Herkunft der temperaturgeführten Güter;
  - b.) Angabe der vorgegebenen Kühltemperatur mit einem Differenzbereich;
  - c.) allenfalls weitere wie Luftfeuchtigkeit (Humidity), etc.
- 2.6. Verträge zwischen Schweizerzug und dem Auftraggeber über die Beförderung von Gütern sind mit Zustellung des Gutes am vereinbarten Übergabepunkt und mit Übernahme durch den Empfänger beendet. Vorbehalten bleiben anderweitige Vereinbarungen. Wird das Gut vom Empfänger nicht fristgerecht übernommen und zolltechnisch ordnungsgemäss gelöscht (z.B. betreffend T1-Dokument), so ersucht Schweizerzug den Auftraggeber um Anweisungen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, allfällige Mehrkosten zulasten von Schweizerzug (wie bspw. Detention- oder Demurrage-Gebühren, Zollbussen, Lagegebühren an den jeweiligen Umschlagsterminals etc.) zu übernehmen und Schweizerzug diesbezüglich schadlos zu halten.

### **3. Frachtbrief und Beförderungsauftrag**

- 3.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Schweizerzug pro Sendung einen ordnungsgemäss ausgefüllten internationalen CIM-Frachtbrief oder alle für die korrekte Erstellung eines internationalen CIM-Frachtbriefs notwendigen Angaben rechtzeitig vor Ausführung der Beförderung zu übergeben.

### **4. Beförderung und Umschlag von Ladeeinheiten**

#### **A. Terminalabfertigungsregeln für Anlieferungen und Abholungen (LKW/Schiff/Bahn)**

- 4.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber Schweizerzug, die Terminalabfertigungsregeln und Tarife des jeweiligen Terminalbetreibers einzuhalten.

## **B. Wagen, Ladeeinheiten und Lademittel von Schweizerzug**

- 4.2. Schweizerzug stellt geeignete Güterwagen (nachfolgend «**Wagen**»), Ladeeinheiten (wie insbesondere Container, Trailer, Sattelaufleger und dergleichen nachfolgend «**Ladeeinheiten**») sowie Lademittel für die Beförderung der Sendung des Auftraggebers zur Verfügung, sofern sie verfügbar sind und soweit diese nicht vom Auftraggeber selbst gestellt werden. Falls der vom Auftraggeber gewünschte Wagentyp nicht verfügbar ist, kann Schweizerzug nach eigenem Ermessen auch ein Wagen ähnlichen Typs bereitstellen.
- 4.3. Für bestellte und von Schweizerzug bereitgestellte, vom Auftraggeber aber nicht verwendete Wagen oder Ladeeinheiten erhebt Schweizerzug eine Vergütung.

## **C. Anforderungen an den Zustand von Ladeeinheiten des Auftraggebers**

- 4.4. Der Auftraggeber ist für den einwandfreien Zustand seiner an Schweizerzug übergebenen beladenen und / oder leeren Ladeeinheiten verantwortlich. Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten sicherzustellen, dass die Ladeeinheiten im Zeitpunkt der Übernahme durch Schweizerzug in der Art und Beschaffenheit, der beabsichtigten Beladung/Nutzung sowie den geltenden gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen, insbesondere den internationalen Vorschriften der International Convention for Safe Containers (CSC), entsprechen und betriebs- und verkehrssicher sind.
- 4.5. Sind die vom Auftraggeber gestellten Ladeeinheiten schadhaf oder für die Beförderung und den Umschlag des Ladeguts nicht geeignet, können sie von Schweizerzug unbeschadet der vertraglich vereinbarten Vergütung unverzüglich zurückgewiesen oder von einem Weitertransport ausgeschlossen werden.

## **D. Beladung, Entladung und Verpackung der Ladeeinheiten**

- 4.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ladeeinheiten in Übereinstimmung mit den CTU-Packrichtlinien zu beladen und die so beladenen und gestauten Ladeeinheiten am Lade-/Umschlagplatz nach Anweisung von Schweizerzug zu übergeben und dafür zu sorgen, dass eine sichere und reibungslose Beförderung und Umschlagung durch Schweizerzug möglich ist.
- 4.7. Ferner ist der Auftraggeber verpflichtet dafür zu sorgen, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien betreffend Beschriftung (insb. auch Gefahrgutkleber), Verpackung, Stauung und Sicherung des Inhaltes der Ladeeinheit für alle zum Umschlag und Beförderung der Ladeeinheit in Betracht kommenden Beförderungsmittel eingehalten werden. Insbesondere hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass die Ladeneinheiten ordnungsgemäss verschlossen und bei beladenen Ladeeinheiten auch zollrechtlich ordnungsgemäss verplombt übergeben und vom Löschplatz/Empfangsplatz in der von Schweizerzug bestimmten Reihenfolge abgenommen werden.
- 4.8. Schweizerzug ist nicht verpflichtet, aber berechtigt, bei Übernahme der Ladeeinheit die Verpackung und Verstaung der geladenen Güter und die Ladungssicherung zu prüfen.
- 4.9. Besteht Anlass zur Annahme, dass die Betriebssicherheit der Ladung nicht gewährleistet ist, ist Schweizerzug berechtigt, die erforderlichen Massnahmen zu treffen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine erhebliche Abweichung zwischen vereinbartem und tatsächlichem Ladegut besteht, das zulässige Gesamtgewicht / Schwerpunkt überschritten oder die Beförderung durch die Art des Gutes oder der Verladung behindert wird. Schweizerzug ist berechtigt, die Kosten für den Besserverlad bzw. die Verzögerungen der Beförderung dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen und Schadenersatz geltend zu machen.
- 4.10. Besteht Anlass zur Annahme, dass von Gütern, die Schweizerzug zum Umschlag, zur Beförderung oder zur Lagerung übergeben worden sind, eine Gefahr für Personen, andere Güter oder die Umgebung ausgeht, so ist Schweizerzug berechtigt, diese Güter jederzeit und überall ohne Schadenersatzpflicht und auf Kosten des Auftraggebers auszuladen und auszulagern, unbeschadet des vertraglich vereinbarten Forderungsanspruches von

Schweizerzug gegenüber dem Auftraggeber für den Umschlag, die Beförderung oder die Lagerung.

- 4.11. Die Abholung und Zustellung der Ladeeinheiten zwecks Umschlag, Lagerung und Beförderung erfolgt gemäss Fahrplan oder individueller Vereinbarung mit Schweizerzug und dem Auftraggeber oder dessen Hilfspersonen. Für nicht von Schweizerzug zu vertretenden abfertigungsbedingten Wartezeiten übernimmt Schweizerzug keine Haftung. Die während einer allfälligen Wartezeit entstandenen Standgelder und sonstige Schäden werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Als Wartezeiten gelten dabei alle Zeiten, die über die individuell vereinbarte freie Lade- bzw. Entladezeit an einem Terminal oder einer Abholung/Zustellung hinausgehen. Sollte eine Wartezeit aus von Schweizerzug nicht zu vertretenden Gründen die vereinbarte Zeitspanne überschreiten, so behält sich Schweizerzug ausdrücklich das Recht vor, die betroffenen Ladeeinheiten auf Kosten des Auftraggebers an einem anderen Ort oder einer anderen Ladestelle zu entladen, beladen oder umzuschlagen.

## **E. Umschlag von Gefahrgut**

- 4.12. Falls der Auftraggeber die Ladeeinheit mit gefährlichen Gütern nicht am Tag der Beförderung oder innerhalb der „24-Stunden-Regelung“ am Terminal anliefert oder abholt oder es unterlässt, Schweizerzug anzuweisen, diese Ladeeinheit in ein geeignetes Gefahrgutlager einzulagern, so kann Schweizerzug:
- das gefährliche Gut, auf Rechnung des Auftraggebers hin, in ein Gefahrgutlager einlagern;
  - gefährliches Gut ausladen, zurückbefördern oder soweit erforderlich, vernichten oder unschädlich machen, ohne dem Absender deshalb ersatzpflichtig zu werden, und
  - vom Auftraggeber wegen dieser Maßnahmen Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

## **5. Vermietung von Ladeeinheiten durch Schweizerzug**

- 5.1. Schweizerzug verpflichtet sich, dem Auftraggeber zum Gebrauch taugliche Ladeeinheiten (insbesondere Container), die den internationalen Vorschriften der International Convention for Safe Containers (CSC) entsprechen, zur Miete zur Verfügung zu stellen.
- 5.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die gemieteten Container nach Ablauf der Mietdauer entladen sowie in einwandfreiem (sauber, mängelfrei) und verkehrssicherem Zustand am vereinbarten Termin und Ort zurückzugeben. Stellt Schweizerzug bei der Rückgabe der Ladeeinheiten fest, dass diese nicht in einwandfreiem und verkehrssicherem Zustand sind, werden die erforderlichen Mängelbeseitigungsarbeiten durch Schweizerzug durchgeführt. Der Auftraggeber ist diesfalls zur vollen Schadloshaltung von Schweizerzug verpflichtet und er hat, insbesondere die während dieser Zeit entstehenden Kosten und Schäden wie z.B. Mietausfall zu tragen. Schweizerzug ist berechtigt, vom Auftraggeber bei Vermietung von Ladeeinheiten eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.

## **6. Reefer-Services durch Schweizerzug**

- 6.1. Nimmt der Auftraggeber Reefer-Services von Swissterminal in Anspruch, so verpflichtet er sich, Swissterminal die einzuhaltenen Temperaturen in °C (Grad Celsius) oder °F (Grad Fahrenheit) sowie Angaben zur einzuhaltenen Luftfeuchtigkeit etc. anzugeben. Für allfällige Mängel und Schäden aufgrund von falschen, ungenauen oder widersprüchlichen Temperaturangaben haftet Swissterminal nicht.

## **7. Weitere Dienstleistungen von Schweizerzug, insbesondere Zoll- und Transitabfertigung**

- 7.1. Schweizerzug erbringt weitere Dienstleistungen wie insbesondere solche im Zollbereich (wie insbesondere Abfertigung Import/Export, Transitabfertigung, Erstellen von Zollpapieren etc.).
- 7.2. Nimmt der Empfänger des Transportguts die ordentlich deklarierte Ware nicht an oder löscht er sie am Bestimmungsort nicht ordnungsgemäss (z.B. bezüglich T1-Dokument), so ist der Auftraggeber verpflichtet, die durch das Verhalten des Empfängers verursachten Kosten (insbesondere für Nachverzollung, neue Veranlagung, Rücktransport) zu bezahlen.

## **8. Gewährleistung bei Wartung und Reparatur von Ladeeinheiten**

- 8.1. Nach Ablieferung der gewarteten / reparierten Ladeeinheit hat der Auftraggeber diesen umgehend zu prüfen und allfällige offene Mängel sofort, d.h. innert spätestens zwei Arbeitstagen, schriftlich zu rügen. Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar sind (versteckte Mängel), sind sofort, d.h. innert spätestens zwei Arbeitstagen seit Entdeckung, schriftlich zu rügen. Bei verspäteter oder formungültiger Rüge sind die Mängelrechte verwirkt.
- 8.2. Bei vorhandenen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf unentgeltliche Nachbesserung, es sei denn, der Nachbesserungsaufwand ist gemessen am Wert des Leistungsgegenstandes in keinem objektiven Verhältnis mehr und damit unzumutbar. Das Recht auf Wandlung und Minderung ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Haftungsbeschränkungen gemäss Ziff. 11.
- 8.3. Die Ansprüche des Auftraggebers wegen offenen oder versteckten Mängeln verjähren innert einem Jahr seit Ablieferung der gewarteten oder reparierten Ladeeinheit.

## **9. Entity of charge of maintenance («ECM»)**

- 9.1. Gemäss Art. 15 des Anhangs G (ATMF) zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) muss jeder Wagen einer für die Instandhaltung zuständigen Stelle (ECM) zugewiesen sein. Zudem muss diese ECM zertifiziert sein.
- 9.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet sicherzustellen, dass die durch ihn gestellten Wagen einer ECM zugewiesen sind, und muss auf Verlangen von Schweizerzug einen entsprechenden Nachweis erbringen können.
- 9.3. Stellt der Auftraggeber einen Wagen, welcher nicht einer ECM zugewiesen ist, so kann Schweizerzug diesen Wagen vom Transport ausschliessen und damit verbundene Kosten dem Auftraggeber in Rechnung stellen.

## **10. Haftung des Auftraggebers**

- 10.1. Der Auftraggeber haftet für alle von ihm und seinen Hilfspersonen schuldhaft verursachten Schäden in vollem Umfang, insbesondere auch für mittelbare und indirekte Schäden wie Betriebsausfall und entgangener Gewinn. In Ergänzung zu Art. 18 AB Spedlogswiss und Art. 27 AB Spedlogswiss Lager haftet der Auftraggeber insbesondere für Schäden, die verursacht wurden:
  - durch einen Mangel an einem Wagen, den der Auftraggeber bereitgestellt hat;
  - durch die Beladung einer ungeeigneten oder schadhafte Ladeeinheit, durch mangelnde Betriebs- oder Verkehrssicherheit der Ladeeinheit, durch ungenügende oder vorschriftswidrige Verpackung oder durch sonstige Vorschriftswidrigkeit (z.B. ungenügende Beschriftung, fehlende Dokumente, unzureichende Zollformalitäten etc.);
  - durch die Beschaffenheit der geladenen Güter;

- durch Laden, Stauen, Umschlag und Entladen der Ladeeinheiten seitens des Auftraggebers oder eines von ihm beauftragten oder sonst wie zusammenhängenden Dritten;
- durch Auslagerung oder Ausladung Gefahr verursachender Güter gemäss Ziff. 4.9.

## **11. Haftung von Schweizerzug und Haftungsausschluss**

- 11.1. Die Haftung von Schweizerzug für sich und ihre Hilfspersonen wie Arbeitnehmer, Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer etc. für leichte und mittlere Fahrlässigkeit wird in allen Fällen soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt für alle unmittelbaren und mittelbaren, direkten und indirekten Schäden, inklusive etwaige Folgeschäden, Mangelfolgeschäden, entgangener Gewinn, Schäden infolge Betriebsausfall etc. und er gilt sowohl für die vertragliche wie die ausservertragliche und quasi-vertragliche Haftung.
- 11.2. Die Haftungsbeschränkungen gemäss Gütertransportgesetz, Gütertransportverordnung und CIM gelten auch für ausservertragliche Ansprüche.
- 11.3. Im Übrigen gelten die Haftungsgrundsätze von AB Spedlogswiss (und Art. 23 ff. AB Spedlogswiss Lager, insbesondere auch hinsichtlich der summenmässigen Haftungsbeschränkungen).
- 11.4. Zwingende gesetzliche Bestimmungen vorbehalten, haftet Schweizerzug namentlich nicht für Verlust, Beschädigungen oder sonstige Schäden (inkl. Folgeschäden sowie Demurrage/Detention), die entstanden sind:
- a.) an geladenen Gütern in verplombten Ladeeinheiten;
  - b.) durch Unstimmigkeiten im Bereich des Meldewesens, soweit diese nicht auf eine grobe Fahrlässigkeit von Schweizerzug zurückzuführen sind;
  - c.) durch Force Majeur (höhere Gewalt), insbesondere Zufall, Drittverschulden, Mobilmachung, militärische Übungen und Unternehmungen, Krieg, Sabotage, Aufruhr, Aufstand, bürgerliche Unruhen, Geiselnahmen, Terrorismus, Streik (inkl. Bummel- und Warnstreiks sowie alle andere Störungen des Arbeitsfriedens), Aussperrung, Blockaden, Requisition, Beschlagnahme des Transportmittels oder der Ware, Quarantänebeschränkungen, behördlichen oder staatlichen Massnahmen und Eingriffe jeder Art;
  - d.) durch Natur- und Elementarereignisse, insbesondere Hoch- und Niedrigwasser, Überschwemmungen, Sturm, Eis, Frost, Gewitter, Regen, Hagel, Schnee, Sonne, Hitze, Kälte, Temperaturunterschieden sowie Wasser und Feuer;
  - e.) durch Brechen, Havarie oder sonstigem Versagen der Lade-, Lösch- und Hebewerkzeuge (inklusive Kranaufzüge) jeder Art von Schweizerzug und Dritten, Brechen oder Defektwerden der Ladeeinheiten und dadurch verursachtes Abstürzen von den Hebewerkzeugen oder sonstige Beschädigung durch die Umschlagvorrichtungen, unsorgfältiger und/ oder unrichtiger Behandlung beim Laden, Stauen, Umschlagen oder Löschen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit von Schweizerzug oder ihrer Hilfspersonen nachgewiesen ist;
  - f.) durch Übernahme von bereits beschädigten Ladeeinheiten, auch wenn Schweizerzug bei der Übernahme keine entsprechenden Reverse ausgefertigt hat;
  - g.) durch Ereignisse oder Vorfälle, die von Schweizerzug bei Anwendung aller üblichen Sorgfalt weder vorauszusehen noch deren Eintritt oder Auswirkungen zu vermeiden waren;
  - h.) infolge Verspätungen, welche von Dritten und Beauftragten verursacht worden sind.
- 11.5. Schweizerzug wird den Auftraggeber bei Vorliegen eines Falles nach lit. c)-e) vorstehend möglichst bald schriftlich unterrichten und alle angemessenen Massnahmen ergreifen, um diese Situation möglichst schnell zu beenden und die Folgen derselben zu begrenzen. Allfällige dabei entstehende Zusatzkosten gehen allein auf Rechnung des Auftraggebers.



- 11.6. In allen Fällen kann Schweizerzug nach Annahme der Ladeeinheiten durch den Auftraggeber für einen Schaden nur in Anspruch genommen werden, wenn die Feststellung bei äusserlich erkennbarer Schäden unverzüglich bei Annahme, bei verdeckten Mängeln innerhalb von sieben (7) Tagen nach Annahme schriftlich angezeigt wird. Nichteinhalten der Reklamationsfristen führt zu einem vollständigen Haftungsausschluss von Schweizerzug. Die formell gültige und fristgemässe Reklamation entbindet den Auftraggeber indes nicht vom Nachweis eines mindestens groben Verschuldens von Schweizerzug.

## 12. Preise

- 12.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise in CHF, exkl. MwSt. und sonstiger Steuern und Abgaben.
- 12.2. Preisvorgaben des Auftraggebers sind für Schweizerzug nur verbindlich, wenn diese von Schweizerzug ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.
- 12.3. Die zwischen Schweizerzug und dem Auftraggeber vereinbarten Preise decken lediglich die normalen Beförderungs-, Umschlags-, Material- und Bearbeitungskosten («**Normal-Preise**»). Eine Abweichung von den vereinbarten Normal-Preisen durch Schweizerzug im Umfang von +/- 10% behält sich Schweizerzug ausdrücklich vor und wird vom Auftraggeber akzeptiert.
- 12.4. Treten nach Abschluss eines jeweiligen Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von steigenden Energiekosten, Tarifabschlüssen, Materialpreisänderungen, Versicherungsprämien, Fracht-, Liegegeld-, Hafen- oder Umschlagstariffestlegungen ein, so behält sich Schweizerzug ausdrücklich das Recht vor, die vormals vereinbarten und allenfalls gemäss Ziff. 12.3 vorstehend angepassten Normal-Preise angemessen zu korrigieren. Schweizerzug wird dem Auftraggeber auf dessen ausdrückliches Verlangen hin die jeweiligen Kostenänderungen nachweisen.
- 12.5. Für Reparatur-, Wartungs- und Montagearbeiten werden die Preise so kalkuliert, dass allfällig anfallendes Altmaterial (insb. rostfreier Stahl, Aluminium, Kupfer, Blei, Zink, Zinn u.ä.) ohne Vergütung in das Eigentum von Schweizerzug bzw. des Subunternehmers übergeht.

## 13. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 13.1. Die Rechnungen von Schweizerzug sind unverzüglich bei Fälligkeit (30 Tage seit Rechnungsdatum; Verfalltag) und ohne Abzug (Skonto) zu bezahlen. Nach Ablauf des Verfalltags ist Schweizerzug ohne Mahnung berechtigt, einen Verzugszins von 5% p.a. zu fordern.
- 13.2. Gegen Forderungen von Schweizerzug ist eine Verrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ausgeschlossen.
- 13.3. Tritt nach Abschluss des Vertrages ein die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdender Umstand (insb. Insolvenz, Nachlassstundung, Konkurs, Einstellung der Aktivitäten, Übertragung der Aktivitäten an Dritte, etc.) ein, so kann Schweizerzug vom Auftraggeber eine angemessene Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung verlangen.
- 13.4. Allfällige Beanstandungen von Rechnungen sind schriftlich (per E-Mail, Fax oder Brief) an Schweizerzug zu richten. Die Beanstandung ist zu begründen. Sie bewirkt keine Aufhebung oder Verschiebung der Fälligkeit.

## 14. Elektronische Datenübermittlung und -verarbeitung / Schriftlichkeit

- 14.1. Soweit zwischen Schweizerzug und dem Auftraggeber in den AB Spedlogswiss und AB Spedlogswiss Lager sowie den vorliegenden AGB Schriftlichkeit vorgeschrieben ist, genügt die Übermittlung definierter Datensätze im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung dem Schriftformerfordernis (z.B. per E-Mail). Datenübermittlungsprotokolle im

elektronischen Datenaustausch bestätigen indessen nur die Übertragung von Daten, nicht aber deren spezifischen Inhalt.

- 14.2. Die Durchführung und Verbindlichkeit eines elektronischen Austausches von Vertrags- und Leistungsdaten wird dem Auftraggeber jeweils gesondert vereinbart.
- 14.3. Schweizerzug ist berechtigt, die zur Erledigung des Auftrages benötigten Daten zu speichern und zwecks Erfüllung von allfälligen Verwaltungs- und Zollverfahren an die notwendigen Stellen weiter zu geben. Einzelheiten zur Datenbearbeitung durch Schweizerzug sind in der Datenschutzerklärung geregelt [[Link](#)].

## 15. Weitere Bestimmungen

- 15.1. Schweizerzug ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Dienstleistungen Dritte als Hilfspersonen (Erfüllungsgehilfen) beizuziehen, so namentlich für die Erbringung sämtlicher Terminaldienstleistungen und Zolldienstleistungen.
- 15.2. Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Solcherart ungültige oder unwirksame Bestimmungen sollen durch solche wirksame und durchführbare ersetzt werden, welche dem übereinstimmenden Willen von Schweizerzug und dem Auftraggeber soweit als möglich entsprechen.
- 15.3. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.
- 15.4. Das Vertragsverhältnis zwischen Schweizerzug und dem Auftraggeber untersteht materiellem Schweizer Recht, unter Ausschluss der UN-Konvention über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht; CISG).
- 15.5. Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen Schweizerzug und dem Auftraggeber ist **Zürich**). Schweizerzug ist berechtigt, ihre Forderungen gegen den Auftraggeber auch an dessen Sitz gerichtlich geltend zu machen.